

§ 13 LF-BS-V Sonstige Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

LF-BS-V - Land- und forstwirtschaftliche Bildschirmarbeitsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Unterweisung

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer ist vor Aufnahme ihrer bzw. seiner Tätigkeit am Bildschirmgerät und bei jeder wesentlichen Veränderung der Organisation ihres bzw. seines Arbeitsplatzes im Umgang mit dem Gerät sowie hinsichtlich der ergonomisch richtigen Einstellung und Anordnung der Arbeitsmittel zu unterweisen.

In Kraft seit 01.06.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at